

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5209



Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sachbearbeiter/in:
Simone Hübert/LKT
Tel.: 0431/57057-11
Marion Marx/STV
Tel.: 0431/570050-64

per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Absendedatum
25.11.2015
Geschäftszeichen
LKT:364.012/STV: 36.40.01

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3320

Sehr geehrter Herr Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Wir teilen die Auffassung der Landesregierung, dass der Stellenwert des Schutzes der Natur und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den letzten Jahren - insbesondere durch die Novellierungen aus den Jahren 2007 und 2010 insgesamt gesunken ist und begrüßen daher grundsätzlich die nunmehr vorgesehenen Änderungen.

Insbesondere sind die Wiedereinführung einer Positivliste, die Verlängerung von Bearbeitungsfristen, die Einführung eines neuen Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ und das ebenfalls wiedereingeführte Vorkaufsrecht positiv hervorzuheben. Die vorliegenden Änderungen erscheinen daher ganz überwiegend fachlich geboten.

Zu den Neuregelungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Artikel 1 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu Nr. 3 c) - § 2 Abs. 5 GE - Vertragliche Vereinbarungen

Wir begrüßen, diese bislang zwingend vorgesehene vorrangige Prüfung vertraglicher Vereinbarungen durch eine Ermessensentscheidung der unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen. Diese Regelung entspricht unserer bereits im Zuge der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes 2010 erhobenen fachlich begründeten Forderung.

Zu Nr. 4 - § 3 GE

Wir regen an, von der vorgesehenen Konkretisierungsmöglichkeit der "guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft" zeitnah Gebrauch zu machen.

Zu Nr. 8 - § 8 GE - Positivliste von Eingriffen

Die Wiederaufnahme der sogenannten „Positivliste“ wird ausdrücklich begrüßt.

Hilfreich wäre aus unserer Sicht ein bereits parallel zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegender Auslegungserlass, um eine landesweit einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten. Eine Beteiligung der UNB'n bei der Erarbeitung des Erlasses wäre wünschenswert.

Zu Nr. 9 - § 9 Abs. 5 GE - Verlängerung des Verwendungszeitraums von Ersatzgeldern

Die vorgesehene Verlängerung des Verwendungszeitraumes für Ersatzgelder von bisher zwei auf künftig drei Jahre wird grundsätzlich begrüßt, ist aus unserer Sicht allerdings nicht immer ausreichend.

Die mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verbundene Flächenakquise kann im Einzelfall Zeiten in Anspruch nehmen, die dann zum begrenzenden Faktor der Maßnahmenkonzeption werden. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung größerer und komplexer Projekte. Es wird somit eine Verlängerung des Verwendungszeitraums auf 5 Jahre angeregt.

Zu Nr. 9 d) dd) - § 9 Abs. 6 Nr. 4 GE

Es wird angeregt „und Form“ der aufzunehmenden Daten zu streichen, da die Umsetzung der Vorgaben mittels eines einheitlichen Programms als problematisch angesehen wird.

Sollte der Gesetzgeber hieran festhalten wollen, wird eine Kostenübernahme für die Beschaffung vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips erwartet.

Zu Nr. 9 e) - § 9 Abs. 7 GE

Hierzu besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörden noch erheblicher Klärungsbedarf. Nach unserer derzeitigen Einschätzung entspricht diese Regelung weder dem Subsidiaritätsprinzip noch dem Grundgedanken des Ausgleichs.

Es wird befürchtet, dass der inhaltliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation ausgehöhlt wird und die UNB'n in ihren Kompetenzen beschränkt werden sollen.

Bei Umsetzung bzw. Vollzug der geänderten Bestimmung befürchten die UNB'n daher Unklarheiten über Zuständigkeiten sowie Überwachungsprobleme, die in der Folge zu deutlichem Mehraufwand führen würden.

Zu Nr. 10 a) - § 11 Abs. 2 GE - Berücksichtigung bodenrechtlicher Regelungen

Ausdrücklich begrüßen und unterstützen wir die vorgesehene Regelung, Eingriffe nur dann zuzulassen, wenn bodenschutzrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Es sollte ferner überdacht werden, auch weitere wichtige Formulierungen, wie Mindest-Ausgleichsumfang sowie Rechtsnachfolgeregelungen hier wieder aufzunehmen und die Bündelungswirkung der Genehmigung stärker zu verdeutlichen.

Das teilweise strittige Verhältnis zum Baurecht wird durch Aufnahme der Formulierung „abweichend von § 18 Abs. 3 BNatSchG“ nach Auffassung der Mehrheit der UNB'n nunmehr eindeutig geklärt.

Zu Nr. 10 d) - § 11 Abs. 9 Satz 6 GE

Die Verlängerung der Frist von 6 auf 9 Monate wird für nicht ausreichend erachtet. Nach Auffassung der UNB'n sollten mindestens ein Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen werden, um insbesondere die Umsetzung von an Jahreszeiten gebundenen Maßnahmen zu erleichtern. Hinzu kommt, dass durch ein zu enges Zeitfenster einvernehmliche Lösungen erschwert werden und teils nur aufgrund der kurzen Frist Ordnungsverfügungen ergehen (müssen).

Zu Nr. 12 - § 12 GE - Biotopverbund

Hier sollte der zweite Halbsatz des Satz 1 entfallen und ersetzt werden durch den Halbsatz „wovon sich 2 % ohne Beeinflussung entwickeln sollen“.

Mit der Regelung soll ausweislich der vorliegenden Begründung zum Gesetzentwurf keine neue Art von Schutzgebieten eingeführt werden. Allerdings suggeriert der Begriff „Wildnisgebiete“ die Einführung einer entsprechenden Kategorie. In diesem Zusammenhang würden sich Fragen der Abgrenzung, der Erklärung bzw. Ausweisung etc. stellen.

Zur Klarstellung, dass ein entsprechendes Ziel – das von hier aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt wird – besteht, sollte deshalb die vorgeschlagene Formulierung gewählt werden. Gegebenenfalls könnte der Begriff „Wildnisgebiete“ als Klammerzusatz berücksichtigt werden.

Zu § 16 LNatSchG

Es wird angeregt die Sonderregelung des Landes zu streichen, um ein öffentlich-rechtliches Verfahren zur Ausweisung mit entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten zur Anwendung zu bringen. Hier sollte daher das Bundesrecht unmittelbar gelten, damit dieses auch bundeseinheitlich zur Anwendung kommt.

Zu Nr. 20 a) bb) - § 21 Abs. 1 Nr. 6 GE - Dauergrünland

Die Aufnahme des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes in die Liste der geschützten Biotope unter § 21 Abs.1 Ziff.6. wird seitens der UNB'n ausdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 28 - § 28 b GE - Horstschutz

Es wäre wünschenswert, wenn der Umkreis wie auch in anderen Bundesländern auf 300 m erweitert werden würde, da 100 m nicht ausreichend sind.

Zu Nr. 29 c) - § 30 Abs. 2 GE - Pflichten bei der Betretung

Die nun gefundene Formulierung wird von unserer Seite grundsätzlich begrüßt. Allerdings wäre es hilfreich, wenn in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird, dass das Laufenlassen von Hunden an sog. Feld- oder Schlepplainen als „nicht angeleint“ zu bewerten ist.

Zu Nr. 31 a) - § 35 Abs. 2 GE – Gewässerschutzstreifen

Die künftige Geltung der Regelungen zum Gewässerschutzstreifen auch im Innenbereich wird seitens der UNB'n ausdrücklich begrüßt. Dies gilt ebenfalls für die Angleichung der Abstandsregelung an den Küsten an die bundesrechtliche Regelung. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen für B-Pläne und bauliche Anlagen können über die Möglichkeiten der Ausnahme zugelassen werden.

Zu § 36 Abs. 2 GE – Steganlagen

Die Regelung sollte so formuliert werden, dass auch Stege, die zum Baden oder Angeln vorgesehen sind, der Genehmigungspflicht unterliegen.

Zu Nr. 36 - § 50 GE - Vorkaufsrecht

Wir begrüßen die geplante Wiedereinführung des Vorkaufsrechtes für das Land Schleswig-Holstein, auf dessen Bedeutung wir bereits im Zuge der Gesetzesänderung im Jahr 2010 hingewiesen haben.

Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass diese Regelung von den Naturschutzbehörden sehr moderat und bedacht angewandt wurde, wird angeregt, den zulässigen Raum zur Ausübung des

Rechts zu erweitern. Zum einen sollten die Bestimmungen aus dem § 66 Abs. 1 Ziffern 2+3 BNatSchG übernommen werden, zum anderen sollte der Abstand zu den Natura2000-Gebieten deutlich weiter gefasst sein, um auch die Möglichkeiten des Flächentausches sinnvoll zu eröffnen. Die Formulierung in § 50 Abs. 1 Ziffer 4 ist so zu fassen, dass eindeutig nicht nur die Gewässer selber, sondern auch deren Wirkraum einbezogen ist (erweiterte Uferbereiche und Auen).

Zu § 60 GE - Bestehende Naturschutzverordnungen

Folgende Anregung haben wir zur Jagd in Naturschutzgebieten.

Im geltenden LNatSchG wurden in den Übergangsvorschriften für bestehende Naturschutzverordnungen unter § 60 Ziff. 4 *Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten bis zu 10 m³ umbautem Raum* zugelassen. Dieser Satzteil sollte vor dem Hintergrund der hierzu bestehenden Rechtsprechung (OVG Lüneburg 17.10.1988 - 1 A 108/85) ergänzt werden um "wobei auch der Raum unterhalb der Kanzel zu berücksichtigen ist", da die derzeitige Formulierung in der Praxis häufig zu Irritationen und unnötigen Konflikten führt.

Diese Regelung hat zudem dazu geführt, dass mobile Bauwagen oder Eigenbauten auf alten Untergestellen aus der Landwirtschaft oder vom Militär mit schweren Traktoren in die Schutzgebiete gezogen und dort häufig weithin sichtbar und auf Dauer platziert werden.

Artikel 3 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu § 4 – Grundsätzliches

Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung in § 6 a BJagdG – Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen – beabsichtigt die Landesregierung eine Erweiterung dieser Regelungen auf juristische Personen. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass die Umsetzung nur unvollständig erfolgte, als in dieser Regelung nur natürlichen Personen ein Anspruch auf Befriedung ihrer Grundstücke eingeräumt wird, obwohl Art. 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch juristischen Personen, also z.B. rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen, ein Recht auf Eigentum zuspricht.

Diese Interpretation wird von den Kreisen nicht geteilt. Bei der Änderung des BJagdG zur Einführung des § 6 a wurde in der Begründung (Drucksache 17/12046) ausgeführt, dass antragsberechtigt nur natürliche Personen sein können, da die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung ist. Damit fallen die Grundflächen juristischer Personen, sowohl öffentlich-rechtlicher) als auch privatrechtlicher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Grundlage des EGMR-Urteils ist eine Ablehnung der Jagd des Grundeigentümers „aus ethischen Gründen“. Diese sind Ausdruck einer höchst persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung, die eine juristische Person als solche nicht haben kann. Selbst wenn sämtliche Mitglieder einer Körperschaft ethische Gründe geltend machen könnten, trifft dies nicht auf die Körperschaft als solche zu. Wie Art. 19 Abs. 3 GG zu den Menschenrechten entsprechenden Grundrechten regelt, gelten die Grundrechte für inländische juristische Personen nur, „soweit sie *ihrem Wesen nach* auf diese anwendbar sind“. Dies trifft beispielsweise auf das Eigentum (Art. 14 GG) zu, nicht jedoch z. B. auf die Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG). Aus diesem Grunde

wäre die ausdrückliche Einschränkung auf natürliche Personen sogar entbehrlich und würde sich insoweit bei einer landesrechtlichen Abweichung nicht ändern. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Anträge von Naturschutz- oder Tierschutzverbänden und deren Stiftungen von vornherein unbegründet sind. Bei den Naturschutzverbänden kommt hinzu, dass sie oder auch die von ihnen getragenen Stiftungen oder andere Untergliederungen vielfach aufgrund von erworbenen Naturschutzflächen selbst Inhaber von Eigenjagdbezirken sind, in denen sie selbst zur Verhinderung insbesondere von Wald-Wildschäden und zum ökologischen Umbau der Wälder die Jagd ausüben/lassen, so dass die Befriedung zu versagen wäre.

Die beabsichtigten Änderungen von § 4 LJagdG werden daher von den unteren Jagdbehörden aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die derzeitige Regelung in § 6 a BJagdG ist völlig ausreichend.

Zu Nr. 3 a) und b) - § 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen

Die Sinnhaftigkeit des neuen Abs. 7 wird bezweifelt. Die unteren Jagdbehörden befürchten hier lediglich mehr Verwaltungsaufwand. Planungsrechtliche Fehler können nicht durch jagdliche Beschränkungen ausgeglichen werden. Die jetzige Regelung in § 29 Abs. 5 Nr. 7 LJagdG wird für ausreichend erachtet.

Gegen eine Vergrößerung des Umkreises auf 250 m bestehen hingegen keine Bedenken.

Artikel 4 Änderung der Ökokontoverordnung

Zu § 7 Abs. 3 VO-E

Eine vierteljährliche Übermittlung von Daten an das LLUR stellt eine aus unserer Sicht überzogene Regelung dar. Eine halbjährliche Übermittlung wird für ausreichend erachtet.

Zu § 7 Abs. 4 VO-E

Detaillierte Vorschriften zu Datenformaten und Abläufen der Datenverarbeitung führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den UNB'n. Insbesondere die Vorgabe der Erfassung raumbezogener Fachdaten in einem digitalen Geoinformationssystem erfordert erhöhten Aufwand.

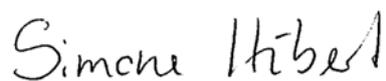
Konnexitätsvorbehalt

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass unsererseits Zweifel hinsichtlich der unter D.2. formulierten Einschätzung bestehen, Be- und Entlastungswirkungen der Neuregelungen würden sich bei den Kommunen per Saldo die Waage halten. Die erwartete Ausgeglichenheit kann zum jetzigen Zeitpunkt weder abgeschätzt noch abschließend beurteilt werden.

Das Geltendmachen von Forderungen auf Mehrbelastungsausgleich auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips seitens der Kommunen bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.

Wir gehen allerdings bereits jetzt davon aus, dass insbesondere die Einführung von Standards beim Kompensationsverzeichnis, die Einführung des neuen Biotoptyps und auch die Übernahme von Kompensationsmaßnahmen durch zertifizierte Dienstleister durchaus (möglicherweise sogar erhebliche) Mehrbelastungen bei den Unteren Naturschutzbehörden auslösen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Simone Hübert
Referentin
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



In Vertretung
Marion Marx
Dezernentin
Städteverband Schleswig-Holstein